

# Satzung des SC Breite Burschen Barmen 1996 e.V.

vom 02.01.2020

## Allgemeine Bestimmungen

### *§ 1 Name und Sitz*

(1) Der am 25.01.1996 in Wuppertal gegründete Verein führt den Namen „Sport Club Breite Burschen Barmen 1996“. Er gehört dem Dachverband des Fußball-Verbandes-Niederrhein (FVN), Abteilung Breitensport, an. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 3314, beim Amtsgericht Wuppertal, eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

(3) Die Farben des Vereins sind grün-gelb.

### *§ 2 Zweck*

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 3 Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Beirat.

(3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht die abgelehnte Person vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### *§ 5 Arten der Mitgliedschaft*

(1) Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### *§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

(1) Aus der Mitgliedschaft erwächst

- das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Stimmrechtübernahme eines Erziehungsberechtigten für alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

### *§ 7 Mitgliederbeiträge*

(1) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils ab 01. Januar eines Jahres, zahlbar bis zum 31. Januar im Voraus, fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Behinderte, Studenten/innen und Wehrpflichtige bis zu 50% ermäßigen.

(2) Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.

(3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.

### *§ 8 Umlagen*

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

### *§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes;
- zum Jahresende durch einen an den Vorstand gerichteten Brief, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres besteht;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz 2. Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.

(3) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Einschreiben gegen Rückschein beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## **Verwaltung des Vereins**

### *§ 10 Organe*

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

### *§ 11 Mitgliederversammlung*

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, mindestens 28 Tage vorher, durch Aushang im Schaukasten des Vereins auf der Sportanlage einzuberufen. Ergänzend wird die Einladung im Internet auf der Vereinshomepage bekannt gegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (nur in Wahljahren)
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes und des Beirats (nur in Wahljahren),
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- Beschlüsse über den Einspruch einer Person gegen seinen abgewiesenen Antrag auf Annahme.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des Vorstandes des Vereins, wenn das Vereinsinteresse es erfordert;
- auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

## § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung ist unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Sachverhalte, wie sie unter **§ 6 Abs. 1 Spiegelstrich 3** beschrieben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Eine Stimmgleichheit erfordert eine Stichwahl.

(3) Für die folgenden Beschlüsse ist eine Mehrheit von 75% erforderlich:

- Satzungsänderungen;
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Vorstandmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.

(6) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(7) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(8) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet sein.

## § 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Jugendleiter.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

(2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Jugendleiter und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 15 Der Beirat

(1) Der aus maximal 4 Personen bestehende Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Vereinsarbeit und ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Beirat wird in den Jahren gewählt, in denen es keine Wahl des Vorstands gibt. Die Beiratsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des Beirates im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 16 Die Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, mit einfacher Mehrheit, gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Rechnungsprüfer werden in den geraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Sonstige Bestimmungen**

#### § 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

#### § 18 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Wuppertaler Tafel, Kleiner Werth 50, 42275 Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Wuppertal.